



**Satzung des TC Grün-Gold Görlitz e.V. vom 7 Mai 1990,
durch Beschluss vom 6. Februar 2004 geänderte Fassung**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Ziele und Aufgaben des Vereins	Seite 3
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 6	Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Beiträge	Seite 4
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 9	Vereinsleitung	Seite 5
§ 10	Wahl des Vorstandes	Seite 5
§ 11	Beschlüsse des Vorstandes	Seite 6
§ 12	Vertretung und Geschäftsführung	Seite 6
§ 13	Rechnungsprüfer	Seite 6
§ 14	Ordentliche Mitgliederversammlungen	Seite 7
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	Seite 7
§ 16	Versammlungsniederschrift	Seite 7
§ 17	Satzungsänderungen	Seite 7
§ 18	Haftung	Seite 8
§ 19	Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 20	Folgen der Auflösung	Seite 8
§ 21	Schlussbestimmungen	Seite 8

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tanzclub Grün-Gold Görlitz e.V. und hat seinen Sitz in Görlitz. Er ist Rechtsnachfolger des am 21. Januar 1951 gegründeten Tanzkreises Grün Gold; eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Görlitz* unter der Nr. 10 am 30. Mai 1990. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Görlitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

* = Das Register befindet sich nun in Dresden. Der Verein ist unter Nr. 6010 im Vereinsregister Dresden eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck des TC Grün-Gold Görlitz ist die Förderung des Amateurtanzsportes und die Ausübung von Breitensport durch Mitglieder aller Altersstufen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung (AO). Der Vereinszweck soll hauptsächlich durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainings,
- b) Teilnahme an Wettbewerben und Schulungen,
- c) Organisation und/oder Veranstaltung von Wettbewerben und Schulungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Tanzsportfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann aus wichtigen Gründen, die zu protokollieren sind, abgelehnt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

(2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Tanzsport oder den Verein hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Rechte der Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Förderndes Mitglied kann jede Person, Organisation oder sonstige Stelle werden, die (ohne den Tanzsport aktiv zu betreiben) den Zweck des Vereins fördert und mindestens den festgelegten Mitgliedsbeitrag leistet. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Leistung eines höheren Beitrages oder sonstiger Förderung abhängig machen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder mit (Ausnahme der fördernden Mitglieder) haben in den Mitgliederversammlungen das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Erziehungsberechtigte von Mitgliedern unter 16 Jahren haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, Vereinsräume oder vom Verein genutzte Räume zu Übungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern,
- b) Besitz und Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Tanzsport ohne Genehmigung nicht außerhalb des Vereins zu betreiben
- d) die Vereinssatzung und –ordnungen sowie die Satzungen übergeordneter Vereine, deren Mitglied der TC Grün-Gold ist, einzuhalten,
- e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vereins zu befolgen.

§ 7

Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten.

(2) Ein Startbuch wird nur ausgehändigt, wenn fällige Beiträge bezahlt sind. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,

- a) wenn trotz Mahnung sechs Monatsbeiträge Rückstand bestehen,
- b) wenn es gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins, seine Satzung oder Ordnungen oder Beschlüsse seiner Organe grob und wiederholt verstoßen hat,
- c) wenn es sich grob unsportlich verhält; insbesondere gegen das Ansehen oder die Interessen des Amateurtanzsports oder des Breitensport verstoßen hat.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und wird mit der Zustellung wirksam. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Betragspflicht bleibt bis zum Ende des Kalendervierteljahres bestehen, in welchem der Vorstandsbeschluss bekannt gegeben wurde.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis; der Anspruch des TC Grün-Gold auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9

Vereinsleitung

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- Sportwart,
- Schriftführer.

Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimmen noch an:

Sprecher der Jugendlichen,
Trainer der Turnierpaare.

§ 10

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und müssen bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Sprecher der Jugendlichen wird aus deren Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied (Ausnahme: Sprecher der Jugendlichen) während der Amtszeit aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestellen. In dieser Mitgliederversammlung ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Im ersten Wahlgang sind in der Anzahl der erforderlichen Vorstandsmitglieder diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(5) Ein Ehrenmitglied kann zum Ehrenvorstandsmitglied gewählt werden. Das Ehrenvorstandsmitglied hat im Vorstand beratende Stimme.

(6) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden, wenn die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit Wochenfrist einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird in Wochenfrist eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen, die unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes bestimmte Aufgaben zu lösen haben. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Vertretungsbefugnis und die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, die gegenseitige Vertretung, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen zu regeln sind.

(4) Der Vorstand erarbeitet eine Beitrags- und Finanzordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den TC Grün-Gold gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind bei ihrer Vertretung nach außen unbeschränkt. Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende berufen die Sitzungen des Vorstandes oder die Mitgliederversammlung ein und leiten sie.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er soll die Mitglieder über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden halten. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der ersten Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht zu geben und eine Jahresabrechnung sowie einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Die Jahresabrechnung muss vorher von zwei Rechnungsprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und unterzeichnet sein.

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und das Prüfungsergebnis schriftlich zu bescheinigen. Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bestätigen.

(2) Die Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen nicht länger als vier Jahre hintereinander tätig sein. Die Rechnungsprüfer haben über die Ergebnisse der Prüfungen, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, welche über den Haushalt des Vereins und die Jahresabrechnung beschließt, zu berichten. Beanstandungen sind sofort dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlungen

Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Vereinsmitglieder 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt

- a) den Jahresbericht,
- b) den Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Höhe der Beiträge,
- e) die Beitrags- und Finanzordnung,
- f) den Haushaltplan,
- g) notwendige Wahlen
- h) sonstige Anträge.

Über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen, kann die ordentliche Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Beschlussfassungen, außer über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins, genügt ebenfalls die Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters entscheidend. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

Für Einladung und Abstimmung gilt § 14 sinngemäß.

§ 16

Versammlungsniederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17

Satzungsänderungen

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuladen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 18

Haftung

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen, Versammlungen und Übungen oder auf dem Wege zu ihnen eintretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel für die Auflösung stimmen. Für die eingeschränkte Beschlussfähigkeit gilt § 17 sinngemäß.

§ 20

Folgen der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen genau so wie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Landestanzsportverband Sachsen zu, der es ausschließlich für die Förderung der Allgemeinheit durch Tanzsport, also unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung ersetzt die Tanzkreisordnung des TTK Grün Gold am Kulturhaus Karl Marx des VEB Waggonbau Görlitz in der Fassung vom Juni 1983 und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Görlitz, den 7. Mai 1990

Die Satzungsänderung wurde am 7. Februar 2004 von der dafür einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.